

Titel der Drucksache:

Betrauung der Erfurt Tourismus und Marketing GmbH mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Bereich des Stadtmarketing und der Tourismusförderung in der Landeshauptstadt Erfurt

Drucksache

2530/14

Stadtrat

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	12.02.2015	nicht öffentlich	Vorberatung
Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Beteiligungen	26.02.2015	nicht öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	04.03.2015	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

1. Der Stadtrat beschließt die Betrauung der Erfurt Tourismus und Marketing GmbH mit der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung der Wirtschafts- und Tourismusförderung sowie dem Betrieb der hierfür erforderlichen Infrastruktur im Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt auf der Grundlage des als Anlage beigefügten Betrauungsaktes.
2. Der Stadtrat beauftragt den Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Erfurt in der Gesellschafterversammlung der Erfurt Tourismus und Marketing GmbH auf die Fassung eines Weisungsbeschlusses an die Geschäftsführung zur Umsetzung des Betrauungsaktes gemäß Anlage hinzuwirken.

12.02.2015 gez. A. Bausewein

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja →	Nutzen/Einsparung <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt			
↓	Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Gesamtkosten EUR			
↓				
	2014	2015	2016	2017
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				

Fristwahrung

Ja Nein

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 - Betrauungsakt der Erfurt Tourismus und Marketing GmbH*

Anlage 2 - Beschluss des Aufsichtsrates der Erfurt Tourismus und Marketing GmbH *

*Nur für Stadtratsmitglieder und sachkundige Bürger des Ausschusses WuB

Sachverhalt

Die Landeshauptstadt Erfurt (LHE) ist aktuell in Höhe von 74 Prozent am Stammkapital der Erfurt Tourismus und Marketing GmbH (ETMG) beteiligt. Weiterer Gesellschafter mit einem Geschäftsanteil in Höhe von 26 Prozent ist der Tourismusverein Erfurt e.V.

Der Gegenstand des Unternehmens der ETMG folgt aus § 3 des aktuellen Gesellschaftsvertrages. Die Tätigkeit der Gesellschaft ist dabei gerichtet auf die Tourismusförderung in der LHE, die Erbringung der touristischen Dienstleistungen sowie die Erhöhung des Bekanntheitsgrades der LHE durch das Tourismus- und Stadtmarketing. Die Gesellschaft verfolgt den Zweck, durch Schaffung und Verbesserung der Standortbedingungen der Wirtschaft das wirtschaftliche und soziale Wohl der Einwohner der Stadt zu sichern und zu steigern.

Die Finanzierung der Betätigung der ETMG beruht auf zwei Säulen, der Zuweisung von städtischen Zuschüssen und der Erwirtschaftung eigener Unternehmenserlöse.

In diesem Zusammenhang sind die Vorgaben des europäischen Beihilferechts zu beachten. So folgt aus Artikel 107 des Vertrages über die Arbeitsweise in der Europäischen Union (AEUV) das sog. Beihilfeverbot.

Demnach ist es den Mitgliedsstaaten und ihren regionalen und lokalen Verwaltungseinheiten (und somit auch der LHE) grundsätzlich untersagt, bestimmte Unternehmen oder Produktionszweige durch die Gewährung staatlicher Mittel zu begünstigen, soweit hierdurch der Wettbewerb verfälscht wird oder eine Wettbewerbsverfälschung droht und der Handel zwischen den Mitgliedsstaaten beeinträchtigt wird.

Als eine Begünstigung im vorstehenden Sinne ist generell jeder Vorteil zu verstehen, den das jeweilige Unternehmen unter Marktbedingungen nicht erhalten hätte. Neben der Zuwendung von Fördermitteln können demnach beispielsweise auch Verlustausgleichszahlungen, Kapitaleinlagen, Darlehen, Bürgschaften oder ähnliche Sachverhalte eine Beihilfe darstellen.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine Beihilfe gleichwohl erlaubt sein. Für den Bereich der Unterstützung eines Unternehmens, welches, wie vorliegend bei der ETMG der Fall, gemeinwohlorientierte Leistungen erbringt, ist dabei insbesondere auf den Beschluss den sog. Freistellungsbeschluss der EU-Kommission vom 20.12.2011 (offizielle Bezeichnung: Beschluss vom 20.12.2011 über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichszahlungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringungen von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind) abzustellen.

Dieser Freistellungsbeschluss enthält die Voraussetzungen, unter denen öffentliche Unterstützungsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) ohne vorherige Notifizierung erbracht werden dürfen. Maßgeblich ist hierbei die Vornahme einer sog. Betrauung des jeweiligen Unternehmens mit der Erbringung von DAWI.

Der Betrauungsakt muss vor diesem Hintergrund mindestens folgende Inhalte aufweisen:

- Gegenstand und Dauer der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung, wobei eine Betrauung für maximal 10 Jahre möglich ist;
- das betraute Unternehmen;
- Beschreibung des Ausgleichsmechanismus;
- Maßnahmen zur Vermeidung von Überkompensationszahlungen;
- Verweis auf den Freistellungsbeschluss.

Soweit die ETMG neben DAWI auch andere Leistungen erbringt, dürfen diese nicht von der finanziellen Unterstützung durch die LHE profitieren. Es muss nach dem o.g. Freistellungsbeschluss sichergestellt werden, dass ausschließlich DAWI bezuschusst werden. In der Praxis lässt sich dieses durch eine Trennungsrechnung nachweisen. Eine solche ist bei der ETMG implementiert.

Eine Betrauung der ETMG durch die LHE, die den Anforderungen des Freistellungsbeschlusses genügt, lag bislang nicht vor. Ziel der vorliegenden Betrauung ist somit die beihilferechtskonforme Ausgestaltung der finanziellen Unterstützung der Gesellschaft durch die

LHE. Mit dem Beschlussvorschlag werden die Voraussetzungen geschaffen, dass finanzielle Zuwendungen der LHE an die ETMG zukünftig EU-rechtskonform gewährt werden können.

Hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen einer beihilfekonformen Ausgestaltung der Finanzierung der ETMG wird davon ausgegangen, dass sich an der bisherigen Handhabung der Finanzierung als nicht umsatzsteuerbarer Gesellschafterbeitrag auch zukünftig nichts ändert.

Die Beschlussfassung des Stadtrates über den Betrauungsakt gemäß der Anlage ist daher geboten.